

Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „ALB“) gelten für sämtliche mit Bestellern (nachfolgend „Vertragspartner“) geschlossenen Verträge, aufgrund derer die Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH (nachfolgend „Löffler“, „wir“, „uns“) Leistungen in Gestalt von Verkauf oder Werklieferung (nachfolgend zusammenfassend „Lieferung“) von beweglichen Sachen (nachfolgend „Liefergegenstand“) erbringt. Diese ALB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne der § 14 BGB. In dem anwendbaren Umfang bzw. aufgrund ausdrücklich formulierter Regelung gelten diese ALB auch für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

(2) Diese ALB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner im Hinblick auf Lieferungen schließen. Die ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert als einbezogen vereinbart werden. In ihrem dann anwendbaren Umfang gelten diese ALB auch, wenn ein Vertrag über Lieferungen nicht zustande kommt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Löffler innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Löffler und Vertragspartner ist der schriftlich oder in Textform (nachfolgend zusammenfassend „schriftlich“) geschlossene Vertrag bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung zur Herbeiführung des Vertragsschlusses, einschließlich dieser ALB. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien sowie den Eigenschaften des Vertragsgegenstands vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Löffler ist nicht verpflichtet, die von dem Vertragspartner angegebenen und bestellten Eigenschaften des Liefergegenstands, insbesondere Leistungsumfänge, Maße, Gewichte, (Hub-)Lasten, Geschwindigkeiten, Betriebskosten, etc., dahingehend zu überprüfen, ob der bestellte Liefergegenstand Anforderungen der Nutzung und des Betriebs des bestellten Liefergegenstands im Betrieb des Vertragspartners erfüllt. Die Prüfung, ob der bei uns mit gewissen Eigenschaften bestellte Liefergegenstand die betrieblichen Anforderungen erfüllt, für die der Vertragspartner den Liefergegenstand kauft, obliegt allein dem Vertragspartner. Löffler darf auf die durch den Vertragspartner verbindlich bestellten Eigenschaften vertrauen.

(4) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen und Verträge einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von Löffler nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die kommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(5) Unsere Angaben zum Liefergegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildung) sind nur annähernd, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserung darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Löffler behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildung, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie

bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Löffler diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronischer zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Exportlieferungen (Zoll) sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Löffler zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Löffler (jeweils abzüglich eines etwa vereinbarten, prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Betrag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(5) Löffler ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Löffler kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder einer Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aus gegenüber nicht nachkommt.

(4) Löffler haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ergebnisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder die Störung von Lieferketten aufgrund epidemischer oder pandemischer Ausbreitung einer Infektionskrankheit bzw. einer epidemischen oder pandemischen Ausbreitung einer Infektionskrankheit selbst) verursacht worden sind, die Löffler nicht zu vertreten hat. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

(5) Löffler ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich und schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser ALB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis des Verkäufers ist Obertraubling, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Löffler auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Sind durch den Vertragspartner in der Bestellung bestimmte Weisungen für den Versand nicht erteilt, so stehen Versandart und Verpackung in pflichtgemäßem Ermessen von Löffler, ohne dass eine Verpflichtung zur Nutzung der preiswerteren Verpackungs- und Versandart besteht.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Löffler noch andere Lieferungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache aber beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Löffler dies dem Vertragspartner angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch Löffler betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(4) Die Sendung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung und Installation 3 Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung der Installation 6 Werktage vergangen sind und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern im Sinne der § 14 BGB bei einem neuen Liefergegenstand 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, und bei gebrauchten Liefergegenständen 6 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Liefergegenständen 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Löffler oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Verkäufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht

innen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge vom Verkäufer nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von Löffler ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei Löffler zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Löffler die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Löffler nach innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt, bevor der Vertragspartner weitergehende Mängelgewährleistungsrechte geltend machen. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

(4) Beruht ein Mangel auf Verschulden von Löffler, kann der Vertragspartner unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Löffler aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Löffler nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen uns gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Dem Vertragspartner stehen keine Gewährleistungsrechte aufgrund üblicher Abnutzung bzw. üblichem Verschleiß zu.

(8) Ferner stehen dem Vertragspartner keine Gewährleistungsrechte zu,

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nutzung oder Behandlung des Liefergegenstands, insbesondere entgegen Betriebsanweisungen und/oder entgegen Anweisungen aus dem Betriebshandbuch des Liefergegenstands,
- fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung,
- übermäßiger Beanspruchung des Liefergegenstands,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe
- unter unserer Umgehung vorgenommener, eigenmächtiger Reparatur

durch den Vertragspartner oder Dritten beruht.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrecht

(1) Löffler steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls der jeweiligen Partei gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch Löffler gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Löffler nach eigener Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen Löffler bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

(2) Löffler haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht

- um Rechtsmängel sowie solche Sachmängel, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstands mehr als nur unerheblich beeinträchtigen,
- die Verletzung der Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder

- den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken

handelt.

(3) Wir haften nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Vertragspartner den Liefergegenstand unsachgemäß genutzt oder behandelt hat, und der Vertragspartner auf eine ihm angebotene bzw. hiermit angebotenen Einweisung in die Nutzung und Behandlung des Liefergegenstands verzichtet hat.

(4) Soweit wir gemäß § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Verwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass er Schäden aufgrund und im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand selbst sowie aufgrund und im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstands durch (Vorsichts-)Maßnahmen zur Schadensminderung derartig minimiert, dass ein Betriebsausfallschaden nicht eintritt. Tritt ein Betriebsausfallschaden dennoch ein, ist dieser nicht ersatzfähig.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Löffler.

(6) Soweit Löffler technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von Löffler wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Löffler gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über sämtliche von Löffler verkauften Gegenstände (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Der von uns an den Vertragspartner gelieferte Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Soweit der Vertragspartner einen Liefergegenstand über einen Dritten least oder finanziert, gilt diese Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts entsprechend bzw. ist der Vertragspartner verpflichtet, den betreffenden Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und/oder in das Vertragsverhältnis zu dem Dritten einzubeziehen. Der Erwerb des Eigentums an dem Liefergegenstand beziehungsweise die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser- und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Vertragspartner auf eigene Kosten bei Löffler durchführen zu lassen.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu

verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Löffler als Hersteller erfolgt und Löffler unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen/Teilen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Löffler eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Löffler. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptursache anzusehen, so überträgt Löffler, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – beim Miteigentum von Löffler an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Löffler ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Löffler ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an Löffler abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Löffler darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von Löffler hinweisen und Löffler hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern ein Dritter nicht in der Lage ist, Löffler die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner gegenüber Löffler.

(8) Löffler wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Löffler.

(9) Tritt Löffler bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Löffler berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Schussbestimmungen

(1) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Löffler und dem Vertragspartner nach Wahl von Löffler Regensburg oder der Sitz des Vertragspartners. Für Klagen gegen Löffler ist in diesen Fällen jedoch Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen oder ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen Löffler und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) gilt nicht.

(3) Sofern und soweit diese Allgemeinen Lieferbedingungen in eine andere Sprache als die deutsche, übersetzt sind, ist allein die deutsche Sprachfassung der Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich und verbindlich und genießt Vorrang vor der anderen Sprachfassung.

(4) Soweit der Vertrag oder diese ALB Regelungslücken enthalten, gelten zur Auffüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie Regelungslücken gekannt hätten.

Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH Stand: 08/2021